

Blauer Ordner, Nr. 1.6.

Ordnung über Auszeichnungen durch die Hochschule für  
Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden

§ 1

Grundsätze

(1)

Die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" verleiht folgende nichtstaatliche Auszeichnungen:

- den "Friedrich-List-Preis"
- den "Friedrich-List-Preis für Studenten"
- den "Erwin-Kramer-Preis"
- die "Friedrich-List-Plakette"

Aus besonderen Anlaß kann der Wissenschaftliche Rat einen

- "Friedrich-List-Sonderpreis"

vergeben, der an spezielle Bedingungen gebunden wird.

(2)

Weitere Auszeichnungen der Hochschule erfolgen insbesondere im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbes durch die Verleihung

- der "Wanderfahne" an die beste Sektion (einschließlich Fachschule),
- von "Ehrenurkunden für den besten Bereich" der übrigen wissenschaftlichen und der wissenschaftsunterstützenden Bereiche,
- von "Ehrenurkunden für hervorragende Kollektive".

Die inhaltlichen und organisatorischen Regelungen für diese Auszeichnungen sind in der Wettbewerbsordnung (Blauer Ordner, Nr. 1.4.) gesondert geregelt und werden durch die vorliegende Ordnung nicht berührt.

(3)

Der "Friedrich-List-Preis" und der "Erwin-Kramer-Preis" bestehen aus einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde und, wenn durch diese Ordnung nichts anderes festgelegt ist, aus einer materiellen Anerkennung in Form eines Geldebetrages.

(4)

Die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" ist verbunden mit einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde und, wenn in dieser

Ordnung nichts anderes festgelegt ist, mit einer materiellen Anerkennung in Form eines Geldbetrages.

(5)

Die Auszeichnungen erfolgen durch den Rektor.

(6)

Die "Friedrich-List-Preise", der "Erwin-Kramer-Preis" und die "Friedrich-List-Plakette" werden jährlich anlässlich des Jahrestages der Eröffnung der Lehr- und Studienarbeit an der Hochschule für Verkehrswesen am 8. September 1952 in der Regel am Tage der Immatrikulation des neuen Studienjahrganges überreicht. Die Vergabe der "Friedrich-List-Plakette" kann in dem unter § 5 (1), Buchstabe b) genannten Fall auch zu anderen Terminen erfolgen.

(7)

Die "Friedrich-List-Preise" und der "Erwin-Kramer-Preis" werden als Einzel- oder Kollektivpreis vergeben. Einzelpreise können nur an Personen vergeben werden, die zu dem Zeitpunkt, als die auszeichnende Leistung erbracht wurde, in einem Arbeitsrechts-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsverhältnis zur Hochschule standen.

In die Auszeichnung von Mitarbeiterkollektiven können Studenten der Hochschule sowie andere Werktätige einschließlich ausländischer Bürger, in die Auszeichnung von Studentenkollektiven können Mitarbeiter der Hochschule und andere Werktätige einbezogen werden, wenn sie aktiv an der Erarbeitung der mit dem Preis zu würdigenden Leistung beteiligt waren.

Kollektive sollten in der Regel aus maximal 6 Personen bestehen. Die Preise können an dieselbe Person bzw. an dasselbe Kollektiv mehrfach vergeben werden, wenn neue Leistungen erbracht wurden, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

(8)

Die Vergabe einer Auszeichnung nach dieser Ordnung setzt voraus, daß der Auszuzeichnende in seinem persönlichen Auftreten und in der Arbeits- bzw. Studiendisziplin Vorbild ist.

## § 2

### "Friedrich-List-Preis"

(1)

Mit dem "Friedrich-List-Preis" werden hervorragende Leistungen von Mitarbeitern und Aspiranten

a) in der Forschung

b) in der Erziehung, Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Hochschulausbildung

c) bei der Förderung und Herausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses

d) in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, insbesondere bei der Entwicklung wissenschaftlich leistungsfähiger Kollektive, und bei der Gestaltung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit

e) in der Publikations- und Vortragstätigkeit

gewürdigt.

(2)

Jährlich werden höchstens drei "Friedrich-List-Preise" vergeben.

### § 3

#### "Friedrich-List-Preis für Studenten"

(1)

Der "Friedrich-List-Preis für Studenten" kann an Studenten des Hochschulstudiums (Direkt-, Fern- und Forschungsstudium) vergeben werden, die im Rahmen ihrer fachlichen Arbeit bei gleichzeitig guten gesellschaftlichen Leistungen hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse erzielt haben, mit denen ein möglichst großer abrechenbarer volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht oder ein bemerkenswerter Beitrag zur Entwicklung der Theorie geleistet wird.

Studienergebnisse (gemessen am Leistungsdurchschnitt) werden in die Vergabe des Preises primär nicht einbezogen.

(2)

Jährlich werden höchstens vergeben

- a) drei Preise für Leistungen auf angewandten technischen/ technologischen Gebieten
- b) ein Preis für Leistungen auf angewandten gesellschaftswissenschaftlichen Gebieten
- c) 2 Preise für Leistungen auf naturwissenschaftlichen, technisch-technologischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagengebieten.

Die Zuordnung interdisziplinärer Arbeiten zu a), b) oder c) wird in Abhängigkeit vom Inhalt durch die Kommission gemäß § 7 (5) gesondert entschieden.

(3)

Für die Auszeichnung von Leistungen auf angewandten Gebieten ist die Vorlage eines Gutachtens zur auszuzeichnenden Leistung durch eine Einrichtung der Praxis Voraussetzung.

### § 4

#### "Erwin-Kramer-Preis"

(1)

Mit dem "Erwin-Kramer-Preis" werden hervorragende Leistungen von Mitarbeitern anerkannt, die

- a) in der Erziehung, Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Fachschulstudiums,
- b) bei der Betreuung von Forschungsarbeiten, die vorwiegend von Studenten des Fachschulstudiums bearbeitet werden, und
- c) in der Leitung, der inhaltlichen Gestaltung und Organisation des Fachschulstudiums sowie
- d) von Studenten des Fachschulstudiums bei der Lösung von Forschungsaufgaben

erbracht wurden.

(2)

Jährlich werden höchstens vergeben:

- a) zwei Preise für Mitarbeiter
- b) drei Preise für Studenten

(3)

Für die Auszeichnungen von studentischen Arbeiten auf angewandten Gebieten ist die Vorlage eines Gutachtens zur auszuzeichnenden Leistung durch eine Einrichtung der Praxis Voraussetzung.

#### § 5

#### "Friedrich-List-Plakette"

(1)

Die "Friedrich-List-Plakette" kann vergeben werden für:

- a) langjährige verdienstvolle Tätigkeit an der Hochschule
- b) verdienstvolle Förderung der Hochschule
- c) langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Hochschule
- d) außerordentliche Verdienste um die Entwicklung von Lehre und Forschung
- e) hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf den von der Hochschule für Verkehrswesen vertretenen Fachgebieten

(2)

Mit der "Friedrich-List-Plakette" können ausgezeichnet werden:

- Mitarbeiter, Studenten und Aspiranten der Hochschule
- Mitarbeiter aus staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben
- ausländische Bürger.

(3)

Die Anzahl der jährlich an Mitarbeiter der Hochschule zu vergebenden "Friedrich-List-Plaketten" und ihre Aufschlüsselung auf die Bereiche wird zu Beginn eines jeden Jahres durch den Rektor festgelegt.

(4)

Die Anzahl der jährlich an Mitarbeiter anderer Einrichtungen, Betriebe und Organe sowie ausländische Bürger zu vergebenden "Friedrich-List-Plaketten" soll in der Regel 15 nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

(5)

Die "Friedrich-List-Plakette" besteht aus einer Bronzelegierung. Sie ist kreisförmig und hat einen Durchmesser von 65 mm.

Die Prägung der Vorderseite zeigt das Kopfbild von Friedrich List.

Auf der Rückseite sind die Worte eingeprägt:

Für Verdienste um die Hochschule für  
Verkehrswesen "Friedrich-List" Dresden

§ 6

#### Materielle Anerkennungen

(1)

Die Höhe der materiellen Anerkennung beträgt:

- a) in Verbindung mit dem "Friedrich-List-Preis"  
als Einzelpreis 3.000,- M  
als Kollektivpreis 3.000,- M bis 8.000,- M
- b) in Verbindung mit dem "Friedrich-List-Preis für Studenten"  
als Einzelpreis 750,- M  
als Kollektivpreis 750,- M bis 2.000,- M
- c) in Verbindung mit dem "Erwin-Kramer-Preis"  
als Einzelpreis 1.500,- M für Mitarbeiter  
500,- M für Studenten  
als Kollektivpreis 1.500,- M bis 4.000,- M für Mitarbeiterkollektive  
500,- M bis 1.200,- M für Studentenkollektive
- d) in Verbindung mit der "Friedrich-List-Plakette"  
400,- M
- e) in Verbindung mit dem "Friedrich-List-Sonderpreis" entsprechend den für den Preis gesondert festgelegten Bedingungen.

(2)

Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme der materiellen Anerkennung entsprechend der Lei-

stungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als dies bei einer Einzelauszeichnung möglich wäre. Vorschläge zur prozentualen Differenzierung der materiellen Anerkennung hat der Einreicher mit vorzulegen.

(3)

Die materielle Anerkennung bei Einzel- und Kollektivauszeichnungen wird nur an Personen vergeben, die in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen oder die die zu würdigende Leistung als Student des Direkt-, Forschungs-, Fern- oder Zusatzstudiums oder im Rahmen einer planmäßigen Aspirantur an der Hochschule erbracht haben. Bei allen übrigen Personen sind die Auszeichnungen nicht mit einer materiellen Anerkennung verbunden. Das gilt auch für alle Mitglieder von Studentenkollektiven im Sinne dieser Ordnung, die zu dem Zeitpunkt, als die auszuzeichnende Leistung erbracht wurde, nicht Student der Hochschule waren. Die Leistungen von Mitarbeitern der Hochschule innerhalb eines Studentenkollektivs können aus dem zentralen Prämienfonds gesondert materiell anerkannt werden.

## § 7

### Auszeichnungsvorschläge und Entscheidung

(1)

Vorschläge zur Auszeichnung können unterbreiten:

- a) die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates,
- b) die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates,
- c) die Prorektoren und Direktoren,
- d) die Direktoren der Sektionen, der Fachschule, des Industrie-Institutes, des Institutes für Verkehrssicherheit, des Institutes für Fremdsprachen, des Technikums Diagnostik und Zuverlässigkeit, der Hochschulbibliothek sowie der Leiter der Abteilung Studentensport,
- e) die Leitungen der Hochschulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der gesellschaftlichen Organisationen an der Hochschule.

(2)

Die Vorschläge sind an den Rektor zu richten.

(3)

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine ausführliche Begründung.

Darüber hinaus ist den Vorschlägen zur Auszeichnung von Studenten eine Beurteilung des oder der Vorgeschlagenen durch die für sie

zuständige Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend (bei Fernstudenten durch den Direktor Studienangelegenheiten, sofern er nicht selbst Vorschlagender ist) beizufügen.

(4)

Die Vorschläge sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres dem Sekretariat des Rektors zu übergeben.

(5)

Eine Ständige Kommission prüft die vorliegenden Vorschläge und unterbreitet dem Rektor die Auszeichnungsempfehlung.

Der Kommission gehören an:

der 1. Prorektor als Vorsitzender,  
der Prorektor für Gesellschaftswissenschaften,  
der Prorektor für Naturwissenschaften und Technik,  
der Prorektor für Erziehung und Ausbildung,  
ein Vertreter der Hochschulparteileitung,  
ein Vertreter der Hochschulgewerkschaftsleitung,  
ein Vertreter der Hochschulgrundorganisationsleitung der FDJ,  
die Funktionaldirektoren,  
ein Vertreter des Sektionsdirektors jeder Sektion,  
ein Vertreter des Direktors der Fachschule,  
ein Vertreter des Direktors des I.-I.,  
ein Vertreter des Direktors des IVS,  
ein Vertreter des Direktors des TDZ,  
der Wissenschaftliche Sekretär des Rektors als Sekretär der Kommission.

(6)

Die Vorschläge auf Auszeichnung mit einem "Friedrich-List-Preis" und dem "Erwin-Kramer-Preis" werden je nach der Thematik durch den Prorektor für Gesellschaftswissenschaften bzw. Prorektor für Naturwissenschaften und Technik geprüft und auszeichnungswürdige Vorschläge vor der Ständigen Kommission begründet.

Die Anträge auf Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" gemäß § 5 werden der Ständigen Kommission durch den 1. Prorektor unterbreitet.

(7)

Der Rektor wird bei seiner Entscheidung über die Auszeichnungen vom Wissenschaftlichen Rat (Senat) beraten.

(8)

Der Rektor entscheidet endgültig. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.

(9)

Der Rektor kann Auszeichnungen mit der "Friedrich-List-Plakette" auch ohne Beratung durch die Kommission vornehmen.

§ 8  
Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
Ordnung über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette"  
und die Vergabe des "Friedrich-List-Preises" durch die Hochschule  
für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden vom 13. März 1985.

Prof. Dr.-Ing. habil. Gräbner